



EINIGE BERUFSAUSSICHTEN FÜR ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DES DEUTSCH-SPANISCHEN DOPPELSTUDIENGANGS RECHTSWISSENSCHAFT (OHNE RÜCKSICHT AUF DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT)

Mit dem Grado en Derecho (UPO) und/oder mit dem Bachelor of Laws (UBT) → Rechtsberatung zum spanischen oder zum deutschen Recht für Unternehmen, Privatpersonen, Anwaltskanzleien usw. ohne Ausübung der Abogacía oder der Procuradoría.		Mit dem Grado en Derecho por la UPO → Bewerbung für die Aufnahmeprüfungen (oposiciones) für Beamtenstellen, die insbesondere den Grado en Derecho oder im Allgemeinen einen Hochschulabschluss voraussetzen. *In manchen Fällen ist die spanische Staatsangehörigkeit erforderlich.	Mit dem Bachelor of Laws (UBT) und der Befähigung zum Richteramt (Deutschland) → <u>vorübergehende</u> oder <u>dauerhafte</u> Ausübung der Anwaltschaft in Spanien im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in der EU (Abogado Europeo). → Zugang zur spanischen Anwaltschaft → nach einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener Abogado Europeo in Spanien → unmittelbar, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
Mit dem Grado en Derecho (UPO) und oder dem Bachelor of Laws (UBT) → Rechtsberatung zum spanischen oder zum deutschen Recht für Unternehmen, Privatpersonen (unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes), Anwaltskanzleien, usw. ohne Ausübung der Rechtsanwaltschaft.	Zugang zur Rechtsanwaltschaft bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:	Bewerbung für die Aufnahmeprüfungen für Beamtenstellen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen: 1) Einschreibung im Jurastudium und teilweise Anrechnung von Studienleistungen aus dem Bachelorstudium 2) Erste Juristische Staatsprüfung 3) Vorbereitungsdienst 4) Zweite Juristische Staatsprüfung * Für manche Beamtenstellen (etwa Richter, Staatsanwalt) ist die deutsche Staatsangehörigkeit erforderlich. Mit dem Grado en Derecho (UPO) → Bewerbung für die Aufnahmeprüfungen	Mit dem Grado en Derecho (UPO) und spanischem Berufsabschluss (Abogado) → vorübergehende (im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt) oder dauerhafte Ausübung der Anwaltschaft in Deutschland im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in der EU (Europäischer Rechtsanwalt) → Zugang zur deutschen Anwaltschaft →→ nach einer mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener Europäischer Rechtsanwalt in Deutschland (§§ 13 ff. EuRAG)
	Voraussetzungen: 1) Máster Oficial de Abogacía in Spanien	folgender Voraussetzungen:	→→ unmittelbar, nach einer Eignungsprüfung (§§ 16 ff. EuRAG).

2) Bewerbung für den	3) Erste Juristische Staatsprüfung (nur	
Vorbereitungsdienst	schriftliche Pflichtfachprüfung)	
3) Erste Juristische Staatsprüfung	4) Vorbereitungsdienst	
(nur schriftliche Pflichtfachprüfung)	5) Zweite Juristische Staatsprüfung	
4) Vorbereitungsdienst		
5) Zweite Juristische Staatsprüfung		